



Satzung

Kleingärtnerverein „Brühler Herrenberg“ Erfurt e.V.

Gegründet 1919

Satzung 02.04.2022

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Kleingärtnerverein „Brühler Herrenberg“ Erfurt e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Erfurt**
3. Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter der Registratur Nummer VR 160178 eingetragen und soll im Register auch weiterhin eingetragen bleiben.
4. Verein ist Mitglied des **Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V.**
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Kleingärtnerei und als Bestandteil des öffentlichen Grüns die Förderung der Naturverbundenheit und der Einhaltung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes sowie der körperlichen und geistigen Entspannung.
2. Der Verein dient der Zusammenfassung von Kleingärtnern unter Ausschluss jeglicher konfessioneller und parteipolitischer Ziele unter Beachtung der Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Förderndes Mitglied kann auch jede juristische Person werden. Sie hat Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen und Rederecht; jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht
3. Aufnahmeanträge sind in Textform zu stellen. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Satzung und bereits zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft gefasste Beschlüsse des Vereins sind für das neue Mitglied mit seiner Aufnahme verbindlich.

5. Der Verein kann einzelnen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Näheres hierzu regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ehrenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich,
 - für die Durchführung des Vereinszweckes zu wirken, insbesondere bei Bestehen eines Pachtvertrages über eine Kleingartenparzelle den sich aus Bundeskleingartengesetz, geschlossenem Pachtvertrag und Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nachzukommen,
 - dem Gesamtvorstand jeden Wohnsitzwechsel unverzüglich mitzuteilen,
2. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Vereins berühren, zu äußern und so zur Willensbildung innerhalb des Vereins beizutragen,
 - an Wahlen im Verein teilzunehmen und selbst gewählt zu werden,
 - an Versammlungen (mit Auskunfts-, Antrags- und Rederecht) und Schulungsveranstaltungen teilzunehmen und Einrichtungen sowie Anlagen des Vereins zu nutzen (näheres regelt die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Nutzungsordnung)
3. Die Vergabe der Gärten erfolgt auf der Grundlage einer Bewerberliste, die der Gesamtvorstand führt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
2. Mitgliedsbeitrag, Umlagen oder andere gegenüber dem Verein bestehende Zahlungsverpflichtungen sind noch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erlischt.
3. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch textliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes erfolgen.
4. Die Austrittserklärung ist jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig und muss spätestens 2 Monate vor Ablauf des Jahres, zu dessen Ende der Austritt wirksam werden soll, erfolgt sein.
5. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder die Beschlüsse verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis bekannt zu geben.
6. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist innerhalb von 2 Wochen schriftlich Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese 2-Wochen-Frist ist eine Ausschlussfrist.

Bis zur Entscheidung über die Beschwerde im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Beiträge, Umlagen, sonstige Zahlungsverpflichtungen

1. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Zahlungsverpflichtungen zur Förderung des Vereinszwecks sowie zur Absicherung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit werden von der Mitgliederversammlung erhoben und in der Betragshöhe festgesetzt.
2. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfes über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zu 150,00 € betragen. Fälligkeitstermine für Zahlungen setzt der Vorstand fest.
3. Der Verein finanziert sich auch durch Spenden.
4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass pro Kleingarten jährlich zugunsten des Vereins die Vereinsmitglieder gemeinnützige Arbeitsleistungen erbringen und im Falle der Nichterbringung der Arbeitsleistung ersatzweise eine Zahlung an den Verein leisten. Die Mitgliederversammlung beschließt die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe des ersatzweise pro nicht geleisteter Arbeitsstunde zu zahlenden Betrages.
5. Weitere Regelungen zu den finanziellen Pflichten trifft die von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossene Finanzordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung

§ 7 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB,
 - d) die Kassenprüfer.
2. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vereinsorgane sowie ehrenamtlich im Auftrag des Gesamtvorstandes Tätige haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten bzw. übertragenen Aufgaben entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.
3. Vereinsorgane können zur Unterstützung ihrer Aufgaben Arbeitskreise oder Fachberater einsetzen. Die Leiter des Arbeitskreises oder die Fachberater sind dem Gesamtvorstand für die Tätigkeit rechenschaftspflichtig.
4. Den Mitgliedern des Vereins werden notwendige Auslagen und Aufwendungen im Rahmen der beauftragten und nicht ehrenamtlichen Vereinstätigkeit erstattet. Die Zahlung erfolgt gegen Belegnachweis.

Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale im Sinne des Ehrenamtsstärkungsgesetzes v. 21.03.2013 (Ehrenamtspauschale im Sinne von § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz) an für den Verein ehrenamtlich Tätige ist in angemessener Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen der Organe des Vereins werden durch ein Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet, ausgenommen die Sitzungen der Kassenprüfer.

§ 9 Beschlussfassung

1. Die Vereinsorgane entscheiden durch Beschluss.
2. Beschlüsse der Organe bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
4. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 33 Abs. 1 S. 1 BGB).

Für Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB). Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 41 BGB).

5. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt oder sonstige Einwände gegen die Beschlussfassung erhoben, so sind diese Einwände innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Durchführung der Beschlussfassung und der Möglichkeit der Kenntnisnahme schriftlich beim Gesamtvorstand einzulegen. Die 2-Wochen-Frist ist eine Ausschlussfrist.

§ 10 Wahlen

1. Für die Wahlen ist durch den Gesamtvorstand ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bestellen, der auch die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausübt
2. Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Die Wahlen der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer erfolgen in offener Wahl als Einzelwahl. Alternativ kann eine schriftliche Wahl im Vorfeld beantragt werden. Hierzu müssen 20 % der Mitglieder mindestens eine Woche vor Wahltermin einen Antrag an den Gesamtvorstand stellen.
4. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, sofern eine Zustimmung für die Kandidatur vorliegt.
5. Eine etwa gegen die Wahl gerichtete Rüge ist innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Vorstand einzulegen. Diese 2-Wochen-Frist ist eine Ausschlussfrist.

§ 11 Niederschrift

Über die Sitzungen der Vereinsorgane und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das jeweilige Vereinsorgan kann beschließen, wer die Niederschriften fertigen soll.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung hat in der Regel einmal im Jahr stattzufinden.

Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorstandes in Textform an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds. Die Einladung per E-Mail oder Fax ist zulässig. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens 20 % der Vereinsmitglieder ein entsprechendes Verlangen stellen.

3. Wird dem Verlangen zur Durchführung einer Mitgliederversammlung nach Ziff. 2 Abs. 3 nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen.
4. Mitglieder können sich in Mitgliederversammlungen aufgrund erteilter schriftlicher Vollmacht durch ein Vereinsmitglied vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann aber jeweils nur ein Mitglied vertreten.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Wahl der Kandidaten für die Vereinsorgane als Mitglieder der Vereinsorgane, soweit nicht die Sonderregelung des § 14 Nr. 4 dieser Satzung greift
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- f) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern u. Ehrenvorsitzenden des Vereins
- i) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
- j) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen
- k) Beschlussfassung über die Höhe von zu zahlenden Vereinsbeiträgen
- l) Beschlussfassung über die Anzahl von durch die Mitglieder zu leistenden gemeinnützigen Arbeitsstunden und deren ersatzweiser Abgeltung durch Zahlung an den Verein
- m) Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen.
- n) Beschlussfassung über den Beitritt oder das Ausscheiden des Vereins als Mitglied anderer Organisationen, insbesondere einer Dachorganisation des Kleingartenwesens im Territorium
- o) Festsetzung des Umfangs und der Höhe der finanziellen Beitragspflichten gemäß § 6 der Satzung.

§ 14 Mitglieder des Gesamtvorstandes

1. sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Hauptkassierer
 - d) der Schriftführer
 - e) bis zu 11 Beisitzer, setzen sich zusammen aus
 - Beisitzer für die Gartengruppen, gemäß Geschäftsordnung
 - Beisitzer für Bau und Instandhaltung
 - Beisitzer für Ordnung und Sicherheit
 - Beisitzer für Umwelt und Naturschutz
 - Beisitzer für Kultur, Jugend und Senioren
 - Beisitzer für Recht und Schlichtung
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Eine Personalunion ist unzulässig. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Mitglied des Gesamtvorstandes gewählt ist. Abwesende Vereinsmitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann der Gesamtvorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.

Der Gesamtvorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Gesamtvorstandsämter besetzt sind.

5. Der Gesamtvorstand tagt auf Bedarf, jedoch mindestens 4 mal jährlich. Die Gesamtvorstandssitzung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage abgekürzt werden. Die mündliche oder fernmündliche Einladung genügt. Mit der Einladung ist die Tagesordnung der Gesamtvorstandssitzung bekannt zu geben. Mit der Einberufung der Gesamtvorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn die Mehrheit der Gesamtvorstandsmitglieder im Sinne des § 14 Nr. 6 dieser Satzung zustimmt. Die Gesamtvorstandssitzung kann als virtuelle Vorstandssitzung durchgeführt werden.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Gesamtvorstandssitzung je eine Stimme. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.
7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. (wo dann näheres zur Organisation des Gesamtvorstandes geregelt wird)
8. Gesamtvorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen oder nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle inneren Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Führen der Mitgliederliste
 - f) der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde für die (kleingärtnerische) Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, selbst einstimmig zu beschließen
 - g) Wahl der Delegierten zu Verbandstagen

§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeweils Einzelvertretungsbefugnis gegeben ist.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB trifft die Entscheidungen im Rahmen der Durchführung von Pachtverträgen und er übernimmt alle notwendigen Aktivitäten der Vertretung im Rechtsverkehr gegenüber Dritten zur internen Organisation des Vereinslebens, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung (§ 13) oder dem Gesamtvorstand im Sinne des § 15 dieser Satzung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig Gesamtvorstandsmitglied sein dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Die Kassenprüfer können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen oder nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.
5. Die Kassenprüfer werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 18 Kassen- und Rechnungswesen

1. Buchhaltung und Kassenführung sind zweckmäßig einzurichten. Es ist ein Bankkonto und ein Kassenbuch für den Verein zu führen. Der Vorstand/Hauptkassierer ist dem Gesamtvorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.

- Die Buchführungsunterlagen (Kassenführung, Buchhaltung und Jahresabschluss) sind für den Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres aufzubewahren.

§ 19 Datenschutz

- Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter, Beendigung der Mitgliedschaft etc.). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies im Interesse der Umsetzung des Vereinszwecks erforderlich oder zweckdienlich ist.

Bilder, die auf Veranstaltungen des Vereins gemacht werden, dürfen für deren Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Nur beim vorherigen persönlichen Einspruch ist das Bildmaterial nicht zu veröffentlichen.

- Der Verein achtet den Datenschutz im besonderen Maße und beachtet die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Alle Organmitglieder und Funktionsträger des Vereins haben diese Regelungen zu beachten. Insbesondere ist es allen Organmitgliedern und Funktionsträgern untersagt, gespeicherte Daten an Dritte weiter zu geben, ohne dass dies erlaubt ist. Auch die Mitglieder des Vereins haben die benannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

- Zuständig für alle Fragen des Datenschutzes ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

§ 20 Verwendung des Vereinsvermögens

- Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kleingärtnerische, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 21 Wertermittlung der Parzelle bei Beendigung eines Pachtvertrages

Im Falle der Beendigung eines Pachtvertrages über eine Kleingartenparzelle ist eine Erfassung und Ermittlung des Wertes der auf der Parzelle aufstehenden Baulichkeiten und Anpflanzungen nach Maßgabe der Wertermittlungsrichtlinie des Landesverbandes Thüringen der Kleingärtner e.V. in der jeweils aktuellen Fassung vorzunehmen.

Die Kosten der Wertermittlung trägt das jeweilige Vereinsmitglied, welches aus dem Pachtvertragsverhältnis ausscheidet.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.04.2022 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Ort, Datum

Name, Vorname

Unterschrift

- | | |
|---------|-------|
| 1. | |
| 2. | |
| 3. | |
| 4. | |
| 5. | |
| 6. | |
| 7. | |